

R. Hein

Positionspapier zur Schulsozialarbeit der BAG Linke Bildungspolitik 2015

Vorbemerkung

Schulsozialarbeit ist seit inzwischen vielen Jahren zu einer festen Größe der Bildungsarbeit an Schulen geworden. In der LINKEN – und in weiten Teilen der Gesellschaft – ist das unstrittig. Doch können noch lange nicht alle Schulen auf Schulsozialarbeit bauen. Derzeit wird Schulsozialarbeit in der Mehrzahl der Schulen, soweit überhaupt vorhanden, oft vor allem zur Beseitigung von Benachteiligungen im Bildungsprozess oder beim Übergang von der Schule in den Beruf begriffen. Die unterschiedlichen Ausrichtungen von Schulsozialarbeit richten sich vor allem nach den Programmen, auf deren Grundlage sie konzipiert werden. Nach SGB VIII (Kinder und Jugendhilferecht) wird Schulsozialarbeit derzeit vor allem unter Bezug auf die §§ 11 und 13 angeboten.¹ Eine flächendeckende und dauerhaft sicher gestellte Schulsozialarbeit ist über diesen Weg (schulbezogene Jugendarbeit oder defizitorientierte Jugendhilfe) nicht möglich. Wir suchen darum nach anderen rechtlichen und praktischen Möglichkeiten.

Unser Ansatz

Wir verstehen Schulsozialarbeit als eigenständige Aufgabe im Rahmen des gesamten Bildungsprozesses, unabhängig von besonderen Problemlagen an Schulen. Sie soll den Lernprozess begleiten und dazu beitragen das das Lernumfeld optimal zu gestalten und die Lernbereitschaft zu verbessern. Natürlich sehen wir auch, dass Schulsozialarbeit bei besonderen sozialen Spannungen die Lehr- und Lernbedingungen verbessern kann, aber wir wollen sie nicht darauf beschränken.

Schulsozialarbeit soll Lernenden wie Lehrenden und Eltern mit ihrer besonderen pädagogischen Profession zur Seite stehen. Wir sehen sie als ständige Aufgabe in allen Schulen. Darum wollen wir – wie im Übrigen auch die unterschiedlichen Träger von Schulsozialarbeit – eine dauerhafte und grundsätzliche Verankerung im schulischen Alltag.

Die Bundestagsfraktion „DIE LINKE“ hat in der 17. Und 18. Wahlperiode Anträge in den Bundestag eingebracht, mit dem Ziel, Schulsozialarbeit zu verstetigen. Sie soll als eigenständige Aufgabe im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) mit einem eigenen Paragraphen eingebracht werden. Das wird inzwischen sogar in der Sächsischen Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD gefordert.

Unser Ziel ist es, Schulsozialarbeit künftig weder auf eine Defizitorientierung zu beschränken noch als Teil der allgemeinen Jugendarbeit zu verstehen. Wir wollen sicherstellen, dass die Aufgabe der Schulsozialarbeit nicht zu Lasten der anderen beiden, heute schon vorhandenen, Möglichkeiten schulischer Jugendarbeit oder Jugendhilfe eingerichtet wird und auch die freie Jugendarbeit nicht mit Verweis auf Schulsozialarbeit ersetzt werden kann.

So einig wir uns über das Ziel von Schulsozialarbeit sind, so viel Uneinigkeit gibt es darüber, wer für Schulsozialarbeit zuständig sein soll: Bleibt sie in der Verantwortung der Jugendhilfe oder sollen Schulsozialarbeiter der Dienst- oder/und Fachaufsicht der Schulleitungen unterstellt werden. Während

¹ § 11 (Jugendarbeit), Ziffer 3 (arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit) oder mit Bezug auf den § 13 (Jugendsozialarbeit), Ziffer 1 (Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.)

unsere Jugendpolitiker*innen auf der ersten Variante bestehen, sehen bildungspolitisch Tätige und Lehrende das oft anders. Diese Debatte zieht sich nicht nur durch unsere Partei, sondern prägt auch das Herangehen unterschiedlicher Träger der Schulsozialarbeit.

Hinter den jeweiligen unterschiedlichen Standpunkten liegen ernst zu nehmende Erwartungen, aber auch Sorgen, die sich aus praktischen Erfahrungen ergeben:

So sehen die einen beispielsweise die Möglichkeit, Schulsozialarbeit, die unter der Dienstaufsicht der Schule steht, besser in den schulischen Alltag einzubeziehen und zum Beispiel auch in der Arbeit der Konferenzen mit Stimmrecht zu beteiligen und ihnen damit mehr Gewicht und Akzeptanz zu verleihen. Andererseits befürchten sie bei einer Trägerschaft außerhalb von Schule möglicherweise mangelnde personelle Kontinuität, weil Träger ihr Personal nach anderen Prämissen einsetzen müssen. Die anderen befürchten vor allem, dass mit der dienstlichen Unterstellung unter das Weisungsrecht der Schulleitung der Verlust der pädagogischen Unabhängigkeit verbunden sein könnte, die dann möglicherweise mit einem Vertrauensverlust vor allem bei Lernenden einher geht, wenn es um Konflikte im Schulalltag selbst geht. Weiterhin befürchten sie in Mangelsituationen für Aufgaben der Absicherung von Unterricht und Aufsicht eingesetzt zu werden, was die Zeit für ihre ureigene sozialpädagogische Arbeit schmälert.

Diesen Streit können wir derzeit nicht lösen.

Wir haben uns deshalb darauf verständigt, qualitative Parameter und Forderungen zu formulieren, denen Schulsozialarbeit folgen muss und die Frage der letztendlichen Zuständigkeit hinten an zu stellen. Dabei stützen wir uns auf teilweise seit Jahren vorhandener und neuerer Standpunktpapiere von Gewerkschaften und dem Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, in dem die Erfahrungen zahlreicher Träger zusammengefloßen sind.

Thesen:

1. Schulsozialarbeit muss fester Bestandteil von schulischer Arbeit werden. An jeder Schule soll – unabhängig von der sozialräumlichen Prägung und der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft – Schulsozialarbeit dauerhaft zur Verfügung stehen. Ziel ist es, dass für jeweils 150 Schülerinnen und Schüler eine sozialpädagogische Fachkraft vorhanden ist, an jeder Schule aber mindestens eine.
2. Schulsozialarbeit ist im Sinne von Multiprofessionalität ein eigenständiges sozialpädagogisches Angebot an Schulen. Sie muss neben der anderen schulischen Bildungsarbeit und neben den anderen Aufgaben der Schulorganisation (Aufsicht) gesichert werden. Sie ist auch kein Ersatz für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen von Ganztagschulen oder Freizeitgestaltung. Sie ersetzt auch keine Hortangebote.
3. Schulsozialarbeit kann ihre Wirkungen nur entfalten, wenn es möglich ist, ein vom übrigen Lehr- und Schulleitungspersonal unabhängiges Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Sie soll nicht nur für Lernende, sondern auch für Lehrende und Erziehungsberechtigte zur Verfügung stehen, um multiple Problemlagen lösen zu können.
4. Schulsozialarbeit soll als dauerhafte und eigenständige Aufgabe im SGB VIII rechtlich verankert werden. Sie darf die anderen Formen der Jugend- und Jugendsozialarbeit nicht ersetzen.
5. Schulsozialarbeit soll auch als Pflichtaufgabe in den Schulgesetzen der Länder verankert werden.
6. In besonderen pädagogischen oder sozialen Bedarfslagen soll es möglich sein entsprechend ausgelegte Programme (z.B. ESF) zusätzlich zur Grundversorgung mit Schulsozialarbeit zu

nutzen. Das gilt auch für Bundesprogramme zum Beispiel für die Berufseinstiegsbegleitung oder im Rahmen von Bildungsketten.

7. Schulsozialarbeit muss durch gut ausgebildete Fachkräfte geleistet werden. Dazu sind diplomierte Schulsozialpädagog*innen oder gleichwertig ausgebildete Fachkräfte einzusetzen.
8. Schulsozialarbeiter*innen sollen i.d.R. als Vollzeitkräfte dauerhaft an Schulen arbeiten und entsprechend ihrer Verantwortung und Profession tariflich bezahlt werden. Schulsozialarbeiter*in ist ein eigenständiger pädagogischer Beruf mit einem hohen qualitativen Anspruch und entsprechender Ausbildung. In diesem Sinne unterstützen wir die Kampagne zur Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe und ihre bessere tarifliche Eingruppierung.
9. Fachkräfte für Schulsozialarbeit an den Schulen müssen eine dauerhafte Anstellung erhalten. Sie dürfen nicht von zeitlich befristeten Projekten und Programmen abhängig sein und bedürfen personeller Kontinuität. Sie bedürfen der regelmäßigen beruflichen Weiterbildung und müssen die Möglichkeit dazu erhalten.
10. Für den Fall dass außerschulische Träger Schulsozialarbeit an den Schulen übernehmen bedarf es verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Trägern der Schulsozialarbeit. Das gilt auch für den Fall, dass Kommunen über ihre Jugendämter Schulsozialarbeit in eigener Regie übernehmen. Ziel der Kooperationsvereinbarungen ist die Sicherung einer gleichberechtigten Arbeit von Lehrenden und Fachkräften der Schulsozialarbeit, die sich in ihrer jeweils besonderen Profession respektieren und ihre gemeinsamen und unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bildungsprozesses kennen und respektieren.
11. Schulsozialarbeit darf unterrichtsbezogenen Verpflichtungen und Weisungen durch die Schule oder die Schulämter nicht unterworfen werden. Defizite in der Unterrichtsversorgung können und sollen nicht durch Schulsozialarbeit kompensiert werden.
12. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten eng mit dem gesellschaftlichen Umfeld und den Strukturen der Jugendhilfe vor Ort zusammen. Sie benötigen für ihre Arbeit eine angemessene Ausstattung mit Arbeits- und Verbrauchsmaterial und Räume für Gespräche und andere sozialpädagogische Arbeit.
13. In der Ausbildung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen muss künftig das Aufgabenfeld schulischer Bildung stärker Berücksichtigung finden.